

BVGer D-875/2013 vom 2. Oktober 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-875_2013

FR: TAF D-875/2013 du 2 octobre 2013

IT: TAF D-875/2013 del 2 ottobre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist, vorbehaltlich der untenstehenden Ausführungen (vgl. Dispositiv Ziff. 1), einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen nach seiner Rückkehr aus I. _____ im Jahr 1997 zwar vorgeworfen worden sei, Hilfsgüter unterschlagen zu haben; indessen sei er freigesprochen worden, womit das Verfahren zu seinen Gunsten geendet hat und er aus diesem Grund nicht mehr behördlich belangt werden kann. Zudem sind den Akten und den Aussagen keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach es sich bei der erwähnten Untersuchung gegen ihn nicht um eine legitime behördliche Massnahme gehandelt habe. Insbesondere sind keine der in Art. 3 AsylG erwähnten Motive erkennbar.

E. 5.2

Sodann kann auch aus den geltend gemachten hängigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einer Wohnung, einer ungarischen Firma und einem Grundstück nicht auf eine Verfolgungssituation im Sinne des Gesetzes geschlossen werden. Vielmehr handelt es sich um Streitigkeiten, welche offenbar auf gerichtlicher Ebene ausgetragen werden und keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellen.

E. 5.3

Des Weiteren wird vom Beschwerdeführer vorgebracht, er sei wegen seiner gegen den Gemeindepräsidenten und dessen Sohn gerichteten Anzeige telefonisch bedroht worden, und er vermute, die Gefolgsleute des Gemeindepräsidenten würden dahinterstehen. Die Polizei habe zwar ermittelt, indessen keine Täter gefunden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass auch die Polizei, die Behörden und die Politiker korrupt seien. Zudem seien seine Partnerin und sein Sohn von Unbekannten in eine Toilette eingesperrt und es sei nach ihm gefragt worden; er selber sei von vier unbekanntenen Personen in einen Wald geführt und zusammengeschlagen worden, was er indessen den Behörden aus Angst vor weiteren Nachteilen nicht gemeldet habe.

E. 5.3.1

Wie das BFM zutreffend feststellte, sind diese Verfolgungsmassnahmen als Übergriffe durch Dritte zu qualifizieren. Gestützt auf die in der Praxis entwickelte Schutztheorie (vgl. dazu BVGE 2011/51 und die dort zitierte weitere Praxis) ist für die Beurteilung der Frage,

ob jemand schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes ist, massgeblich, ob im Heimatstaat adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann, wobei nicht nur - wie unter dem Regime der Zurechenbarkeitstheorie - unmittelbar oder mittelbar staatliche, sondern auch private beziehungsweise nicht staatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant sein kann, wenn im Heimatstaat kein adäquater Schutz vor Verfolgung besteht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1). Dabei kann von einem ausreichenden Schutz dann ausgegangen werden, wenn im Heimatland eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, womit Polizeiorgane, die ihre Aufgaben wahrnehmen, und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht, gemeint sind (vgl. a.a.O. E. 7.3). Sollte im Heimatland keine im erwähnten Sinn bestehende Schutzinfrastruktur zur Verfügung stehen, sollte der Staat keinen Schutz bieten, obwohl er dazu in der Lage wäre, oder sollte die Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person nicht zugänglich beziehungsweise ihre Inanspruchnahme nicht zumutbar sein, ist vom Bestehen eines Schutzbedürfnisses auszugehen, wobei diese Fragen im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu klären sind und die Effektivität des Schutzes von den Asylbehörden zu begründen ist.

E. 5.3.2

Vorliegend ist im Zusammenhang mit Bosnien und Herzegowina in grundsätzlicher Weise festzuhalten, dass eine Schutzinfrastruktur vorhanden ist, die dort tätigen Polizeiorgane ihre Aufgaben wahrnehmen, das Rechts- und Justizsystem für die Erfüllung von justiziellen Aufgaben spricht, den Einwohnern des Landes eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, und es ihnen auch zuzumuten ist, diese in Anspruch zu nehmen. Somit ist - unbesehen des konkreten vorliegenden Falles - grundsätzlich davon auszugehen, dass den Betroffenen im Fall einer Verfolgung durch Drittpersonen Möglichkeiten offenstehen, staatlichen Schutz zu beanspruchen, und dieser im Rahmen der Möglichkeiten auch gewährt wird. Dabei kann indessen nicht angenommen werden, dass sich alle Fälle von Verfolgungen durch Drittpersonen - wie beispielsweise Drohungen oder Nachstellungen - zur Zufriedenheit aller lösen lassen, was nicht in einer mangelhaften Schutzgewährung oder Schutzwilligkeit des betreffenden Staates begründet, sondern vielmehr auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass Polizei- und Justizorgane auch in einem gut funktionierenden Rechts- und Justizsystem bisweilen an ihre Grenzen - insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung des Sachverhaltes - stossen, und was zur Folge haben kann, dass Urheber von Verfolgungen nicht in jedem Fall ausfindig gemacht und entsprechend belangt werden können.

E. 5.3.3

Indem der Beschwerdeführer vorbringt, die Behörden, Politiker und Polizisten seien in seinem Fall korrupt gewesen und hätten nicht dafür gesorgt, dass die ihn bedrohenden Personen beziehungsweise deren Hintermänner strafverfolgt und verurteilt worden seien, macht er sinngemäss geltend, sie hätten ihm, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wären, den nötigen Schutz nicht gewährt, um andere Personen zu schützen. Indessen ist den Akten nicht zu entnehmen, dass die Polizei in seinem Heimatland die dort gemeldeten Bedrohungen beziehungsweise die Anzeigen des Beschwerdeführers nicht ernst genommen oder die nötigen Abklärungen nicht getroffen hätte. Vielmehr geht aus dem Sachverhalt und aus den Beweismitteln hervor, dass die Polizei versucht, hat, die Urheber der telefonischen Bedrohungen ausfindig zu machen. Dass ihr dies nicht gelungen ist, kann ihr nicht zum

Vorwurf gemacht werden, zumal sich aus den Akten auch ergibt, dass die mit den Drohtelefonaten verwendeten SIM-Karten zerstört worden sind, damit keine Rückschlüsse gezogen werden können, und dass es im Heimatland des Beschwerdeführers möglich ist, SIM-Karten ohne Registrierung zu kaufen, was deren Rückverfolgung massiv erschwert. Unter diesen Umständen ist nicht von einem Untätigwerden der Polizei auszugehen, das im Sinne der geltenden Praxis als Verweigerung des Schutzes beziehungsweise als Schutzunwilligkeit der Behörden zu betrachten wäre. Die fehlende Bestrafung der Urheber der Bedrohungen ist somit - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - nicht auf die Korruption der Polizei oder anderer Behörden zurückzuführen, sondern auf die objektive Unmöglichkeit der Ermittler, den Urhebern auf die Spur zu kommen. Wie das BFM zutreffend darlegte, ist auch aus den eingereichten Beweismitteln kein anderer Schluss zu ziehen. Damit ist die Darstellung des Beschwerdeführers, er vermute hinter diesen Drohungen den Gemeindepräsidenten und dessen Sohn, nicht belegt.

E. 5.3.4

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, er sei im Wald von vier unbekanntem Männern zusammengeschlagen worden, ist einerseits die vom BFM festgestellte Unglaubhaftigkeit des diesbezüglichen Sachverhaltsteils zu bestätigen und - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die entsprechende Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, welcher der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren keine stichhaltigen Einwände gegenüberstellte. Darüber hinaus hat er mit seinem Verhalten, diese Übergriffe bei der Polizei nicht anzuzeigen, den Ermittlungsorganen seines Heimatlandes die Möglichkeit genommen, entsprechende Abklärungen zu tätigen und ihm den nötigen Schutz zu gewähren. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts ist, bei Annahme der Glaubhaftigkeit, von Verletzungen des Beschwerdeführers am Körper auszugehen, welche hätten ärztlich festgestellt und damit belegt werden können, womit die Behörden im Fall einer Anzeige über ein erstes Beweismittel verfügt hätten. Ohne eine entsprechende Anzeige unter Beilage von Beweismitteln können die Behörden indessen nicht tätig werden und gegen die Urheber der Übergriffe oder deren Hintermänner ermitteln. Es wäre dem Beschwerdeführer jedoch selbst im Fall von Drohungen durch die Urheber der Übergriffe möglich und zumutbar gewesen, eine Anzeige bei der Polizei einzureichen, um entsprechende Ermittlungen in Gang zu bringen. Ohne diese hat er eine mögliche Schutzgewährung durch die Behörden verunmöglicht, was er sich selber zuzuschreiben hat. Zudem bleiben seine diesbezüglichen Aussagen unbelegte und - wie das BFM zu Recht feststellte - nicht überzeugende Behauptungen. An dieser Einschätzung vermögen die im Beschwerdeverfahren nachgereichten ärztlichen Unterlagen, welche teilweise von einer Traumatisierung sprechen, sowie die Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der persönlichen Bedrohungen traumatisiert und habe an seinen Zähnen wegen der Misshandlungen Schäden erlitten, nichts zu ändern, zumal ein Teil der eingereichten ärztlichen Atteste summarisch ausgefallen ist und sich mangels Aussagekraft als Beweismittel nicht eignet, den geltend gemachten Sachverhalt zu belegen. Der erst im Beschwerdeverfahren nachgereichte Arztbericht vom 19. April 2013 ist zwar ausführlich; indessen vermag auch er den aus andern Gründen als unglaubhaft festgestellten Sachverhalt nicht in einem glaubhaften Licht erscheinen zu lassen. Sollte der Beschwerdeführer in der Tat traumatisiert sein beziehungsweise Zahnschäden aufweisen, dürfte dies andere als die vorgebrachten Ursachen haben. Ferner gab er auf dem Personalienblatt (vgl. BFM-Akte A1/4) an, keine gesundheitlichen Probleme zu haben, weshalb die erst im Nachhinein geltend gemachten

gesundheitlichen Probleme nicht auf den dargelegten Sachverhalt zurückzuführen sind, sollten sie denn überhaupt in der behaupteten Weise bestehen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft zu genügen vermögen, weshalb die geltend gemachten Fluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung oder eine entsprechende Furcht davor zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das BFM hat sein Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Dies ist ihm indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Angesichts der heutigen Lage in Bosnien und Herzegowina muss gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischen respektive bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden. Somit ist die Rückkehr des Beschwerdeführers und seines Sohnes dorthin grundsätzlich als zumutbar zu betrachten.

E. 7.4.2

Es bleibt zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers und seines minderjährigen Sohnes in das Heimatland als unzumutbar erscheinen lassen.

E. 7.4.2.1

Der Beschwerdeführer macht - erstmals auf Beschwerdeebene - geltend, er leide an einer PTBS, welche behandelt werden müsse. Ausserdem ergeben sich aus den eingereichten ärztlichen Unterlagen weitere medizinischen Behandlungen. Er reichte diverse Kopien von ärztlichen Überweisungsformularen und von Attesten sowie ein Original eines ärztlichen Kurzberichts und die Kopie eines Arztberichtes vom 19. April 2013 zu den Akten. Aus dem ersten Überweisungsformular vom 12. Februar 2013 geht hervor, dass er wegen Parasiten zu behandeln war; diese Behandlung dürfte inzwischen abgeschlossen und darüber hinaus

auch im Heimatland behandelbar sein, weshalb die Erkrankung nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht. Aus dem zweiten Überweisungsformular vom 15. Februar ergibt sich, dass er infolge einer Anpassung der Brille überwiesen und wegen einer PTBS medikamentös behandelt wurde. Das ärztliche Attest vom 14. März 2013 bestätigt, dass seine Brille angepasst wurde, womit vom Abschluss der augenärztlichen Behandlung auszugehen ist. Gemäss dem ärztlichen Attest vom 22. Februar 2013 wurde der Beschwerdeführer infolge Vorliegens einer PTBS medikamentös behandelt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass eine länger dauernde ambulante Psychotherapie nötig sei. Aus zwei kopierten Faxschreiben vom 12. und vom 13. März 2013 ist ersichtlich, dass er von seinem behandelnden Arzt bei der Psychiatrie angemeldet worden sei. Aus Letzterem ergibt sich ferner, mit welchem Medikament er bisher behandelt wurde. Dem Überweisungsschreiben vom 28. März 2013 kann entnommen werden, dass er von seinem behandelnden Arzt überwiesen worden ist und gemäss dem ärztlichen Attest vom 28. März 2013 soll er sich seit dem 19. März 2013 in einer ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung befinden, wobei der nächste Termin auf den 8. April 2013 festgelegt worden sei. Daraus ergibt sich, dass er bisher zwei Mal an dieser Therapie teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 22. Februar 2013 und vom 8. März 2013 aufgefordert, einen aktuellen Arztbericht im Original zu den Akten zu reichen. Dieser Aufforderung kam er teilweise nach, indem er ein Original eines ärztlichen Attests und im Übrigen Kopien von ärztlichen Bescheinigungen sowie die Kopie eines ausführlichen Arztberichtes vom 19. April 2013 abgab. Gemäss Letzterem fanden am 18. und 19. April 2013 Untersuchungen statt, gestützt auf welche der Bericht erstellt wurde. Der Beschwerdeführer leide an einer PTBS, an einem depressiven Syndrom im Zusammenhang mit seelischer Anteilnahme, an einer schweren Traumatisierung einer Drittperson (Vicarious traumatisation), an einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung und an einer generalisierten Angststörung. Bis auf Weiteres sei eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, unterstützt durch Medikamente, notwendig. Der behandelnde Arzt kenne mehrere Ärzte und Kliniken, welche seit dem Balkankrieg schwer psychisch traumatisierte Menschen behandelten. Indessen halte er es nicht für zumutbar, die Behandlung im Heimatland des Beschwerdeführers durchzuführen.

E. 7.4.2.2

Vorab ist festzustellen, dass ein Teil der Diagnosen zu Fragen Anlass gibt, weil er einerseits mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht vereinbart werden kann und andererseits nicht in allen Teilen nachvollziehbar ausgefallen ist. Insbesondere soll die PTBS gemäss dem ärztlichen Attest vom 13. März 2013 auf Kriegserlebnisse zurückzuführen sein, was aber nicht zu überzeugen vermag, weil der Beschwerdeführer in den Jahren 1991 bis 1997 - mithin während der Kriegsjahre - in I. _____ war und somit den Bürgerkrieg in seinem Heimatland gar nicht selber erlebt haben kann. Bezeichnenderweise wurde im Arztbericht vom 19. April 2013 nicht mehr erwähnt, dass die PTBS eine Folge der Kriegserlebnisse sei, was sich indessen mit den Feststellungen im Attest vom 13. März 2013 nicht vereinbaren lässt. Damit bestehen grundsätzliche Zweifel an der Ursache der nunmehr erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachten und später ärztlich diagnostizierten PTBS. Ferner ist die in diesem Bericht enthaltene Diagnose der Vicarious traumatisation, der stellvertretenden Traumatisierung, nicht nachvollziehbar, zumal aus den Aussagen des Beschwerdeführers nicht hervorgeht, inwiefern er an einer schweren Traumatisierung einer Drittperson teilgenommen haben will und aus diesem Grund eine Traumatisierung erfahren haben soll. Auch der Arztbericht gibt diesbezüglich keine näheren Aufschlüsse. Da überdies

die geltend gemachten Fluchtgründe teilweise nicht als glaubhaft zu betrachten sind, wie die vorangehenden Erwägungen gezeigt haben, ist es zwar fraglich, ob seine psychischen Probleme ihren Ursprung tatsächlich in den dargelegten Ausreisegründen haben; indessen braucht diese Frage nicht abschliessend geklärt zu werden, da er in seinem Heimatland behandelt werden kann, wie vom Ersteller des Arztberichtes vom 19. April 2013 festgehalten wurde, weshalb selbst im Fall einer tatsächlich bestehenden Traumatisierung des Beschwerdeführers die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu bejahen ist. Damit brauchen auch die andern erwähnten Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Diagnose PTBS nicht weiter abgeklärt zu werden. Sollte der Beschwerdeführer eine psychiatrische Behandlung für nötig halten, kann er sich an die in seinem Heimatland vorhandenen Institutionen wenden. Warum die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit für ihn nicht zumutbar sein sollte, wie im Arztbericht vom 19. April 2013 dargelegt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal der Bericht darüber keine weitere Auskunft gibt. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts erscheint die Behandlung der psychischen Probleme des Beschwerdeführers im Heimatland durchaus zumutbar, weil es dort entsprechende Institutionen gibt, welche ihm offenstehen und weiterhelfen können. An dieser Einschätzung vermag die vom Beschwerdeführer geltend gemachte ungenügende oder schlechte Behandlung beziehungsweise der für ihn ungünstige Verlauf der behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit seinen übrigen Problemen im Heimatland nichts zu ändern, da die mit einer allfälligen Therapie betrauten Personen nicht identisch sind mit denjenigen, mit welchen er aufgrund seiner Aussagen in Streitigkeiten verwickelt sein will.

E. 7.4.2.3

Hinsichtlich der erst im Beschwerdeverfahren dargelegten zahnärztlichen Behandlung bestehen keine genauen, vom Arzt festgehaltenen Angaben über die Behandlungsbedürftigkeit. Diese wird zudem auch in der Schweiz in der Regel nicht von Sozialwerken übernommen, sondern muss von den Betroffenen selber bezahlt werden. Auch eine allfällige Behandlung beim Zahnarzt ist zudem im Heimatland des Beschwerdeführers möglich. Dabei handelt es sich nicht um eine Behandlung, welche als lebensnotwendig im Sinne des Gesetzes gilt und den Wegweisungsvollzug zu verhindern vermöchte.

E. 7.4.2.4

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer - auch wenn er zwischenzeitlich arbeitslos gewesen sein will - berufliche Erfahrungen, welche es ihm ermöglichen werden, in seinem Heimatland eine Arbeit zu suchen, um für sich und seine Familie eine Existenz aufbauen und sich an der Bezahlung der ärztlichen Leistungen beteiligen zu können. Da seine Lebenspartnerin inzwischen auch in die Schweiz gereist ist und hier ein Asylgesuch eingereicht hat, welches in erster Instanz abgewiesen wurde, was vom Bundesverwaltungsgericht zu bestätigen ist (vgl. [...]), können sich der Beschwerdeführer, seine Lebenspartnerin und der gemeinsame minderjährige Sohn zusammen ins Heimatland begeben, wo sie als Familie leben und sich gegenseitig Halt geben können. Damit wird der Beschwerdeführer bei der Erziehung seines Sohnes entlastet. Insgesamt erweist sich somit der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8

Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen, da die Beschwerde nicht aussichtslos war, weshalb keine Kosten auferlegt werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.